1. Satzung zur Änderung der

Friedhofssatzung der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus Altena – Nachrodt-Wiblingwerde vom 2. März 2011

Artikel I

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Allgemeines

- 1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - f) Urnen Kolumbarium (Stelen)
 - g) Wiesengrabstätten
 - h) Wiesenreihengrabstätten
 - i) Erdgrabstätten im Gemeinschaftsfeld
 - i) Ehrengrabstätten
- 3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 4. Über alle auf den Friedhöfen vorgenommenen Beerdigungen führt die Friedhofsverwaltung in zeitlicher Reihenfolge und für jeden Friedhof getrennt ein Register (Beerdigungsregister). Es kann auch als elektronische Datei geführt werden. Das Register enthält folgende Angaben:
 - a) Grabnummer
 - b) Grabart und Grablage
 - c) Vor- und Zuname des Verstorbenen/der Verstorbenen
 - d) Geburtsdatum und Geburtsort
 - e) Todes- und Beerdigungstag des Verstorbenen/der Verstorbenen
 - f) bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die Anschrift des Nutzungsberechtigten,

- g) bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Gemeinschaftsgrabstätten die Anschrift des Hinterbliebenen.
- h) falls gesetzlich erforderlich, auch die Krankheit und die Todesursache des Verstorbenen/der Verstorbenen.

Bei Urnenbestattungen werden in das Beerdigungsregister lediglich die in Abs. 4 Buchstabe a, b, c, d, e, f, und g angeführten Daten übernommen.

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Aschengrabstätten

- 1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Reihengrabstätten
 - d) Wiesenreihengräbern
 - e) Urnengemeinschaftsfeld
 - f) Urnen Kolumbarium (Stelen)
- 2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Bescheinigung mit Angabe der Grabnummer ausgehändigt. Ein Wieder Erwerb nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.
- 3. Urnenwahlgrabstätten und *Urnen Kolumbarium* sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden. *In einer Urnenwahlgrabstätte (Urnen Kolumbarium) können bis zu drei Urnen bestattet werden.*
- 4. Urnengrabstellen haben eine Mindestgröße von 0,50 x 0,50 m.
- 5. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- 6. Ist die Ruhezeit abgelaufen bzw. wird das Nutzungsrecht nach Erlöschen nicht verlängert, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Die Urnen gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

Herrichtung und Instandhaltung von Grabstätten

- 1. Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit instand zu halten. Dabei sind die Gräber mindestens winterfest zu bepflanzen.
- 2. Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, so hat die Friedhofsverwaltung die Verpflichteten dazu aufzufordern. Können diese Personen nicht ermittelt werden, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist können solche Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und zur Bepflanzung oder Einsaat freigegeben sowie das Grabzubehör anderweitig verwendet werden. Sind die Verpflichteten bekannt, werden Ihnen die durch diese Arbeit der Friedhofsverwaltung tatsächliche entstandenen Kosten sowie die Unterhaltungsgebühr nach der Friedhofsgebührenordnung zum Ersatz aufgegeben.
- 3. Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes erstmalig und im Übrigen nach jeder Beerdigung herzurichten sowie bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes instand zu halten, auch wenn sie nicht belegt sind. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
- 4. Grabkammerplatten dürfen nur von der Friedhofsverwaltung angebracht und beschriftet werden. Die Ablage von Gedenkstücken auf dem Kolumbarium ist untersagt.
- 5. Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabstätten abzuräumen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Altena (Westf.), 15. November 2012

Der Kirchenvorstand

Ulrich Schmalenbach Vorsitzender

Lattolische Kircheng

Dietmar Flusche stelly. Vorsitzender

Klaus-Dieter Jacobsen Kirchenvorsteher

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Essen, den 12.03.2013 Das Bischöfliche Generalvikariat

i.V.

Hans-Georg Hükelheim Dezernent

ernent

SteatsaufsichMith

H. J. Hillleien

Arnsberg, den .. 0 & April 20

Genung Arnsberg

n Auftrag

Arnsbel